

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

23. Dezember 2020
Bru/Del

A 420 / 2020

Corona: Änderung von Corona-Schutzverordnung + Corona-Einreiseverordnung VK/Südafrika zum 23. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Änderungsverordnung (**Anlage 1**) werden zum 23. Dezember 2020 nochmals Änderungen an der Corona-Schutzverordnung (zuletzt Rundschreiben A 403 / 2020 vom 21. Dezember 2020) und der Corona-Einreiseverordnung VK/Südafrika (Rundschreiben A 407 / 2020 vom 21. Dezember 2020) vorgenommen. Anbei erhalten Sie die ab 23. Dezember gültige Corona-Schutzverordnung (**Anlage 2**) sowie die Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 3**).

Wesentliche Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

§ 11 „Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf“:

Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt: „Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.“

Abs. 4 Satz 1 bleibt bestehen, der bisherige Satz 2 wird durch folgenden neuen Abs. 4 a ersetzt: „Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Absatz 4 maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (zum Beispiel eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Absatz 4 zu berechnen.“

§ 15 „Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote“: Ergänzung in Abs. 1 Satz 1:
„Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind.“

Die Verordnung bleibt weiterhin bis zum 10. Januar 2021 in Kraft.

Änderungen in der Corona-Einreiseverordnung VK/Südafrika:

§ 2 „Testpflicht und Verkürzung der Absonderung“: Neuer Abs. 6, der festlegt, dass die Tests die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf der Internetseite <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht sind, erfüllen müssen.

§ 3 „Ausnahmen“: In Abs. 3 Umformulierungen im Hinblick auf Personen, die Güter etc. transportieren und das Transportmittel für mehr als 30 Minuten verlassen.

Die Verordnung bleibt weiterhin bis zum 17. Januar 2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)